

Umsetzung des Vorsorgeausgleichs

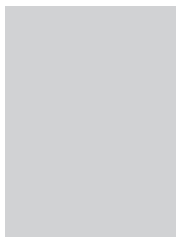
Auswirkungen auf Verwaltung und Verwaltungssoftware

Im Zentrum der Revision des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung steht die Neuerung, dass eine bereits laufende Rente geteilt werden kann. Eine simple Teilung der Rente sollte grundsätzlich keine grossen Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit haben. Auf Gesetzes- und Verordnungsebene wurde jedoch zusätzlich eine Vielzahl von Anpassungen vorgenommen. Die praktische Umsetzung wird dadurch wesentlich beeinflusst.

IN KÜRZE

Die Vorsorgeeinrichtung hat jeden Verwaltungsprozess auf Anpassungsbedarf zu prüfen. Die Software muss sämtliche relevanten Geschäftsvorfälle unterstützen und die benötigten Informationen inklusive Historie verwalten und zur Verfügung stellen.

Rudolf Steiner-Pulimeno
lic. oec. publ.,
Experte für die
berufliche Vorsorge,
Swiss Life
Pension Services AG



Daniel Castignone
Geschäftsführer,
aXenta ag



Die nachfolgende Aufzählung zeigt den Mehraufwand in Verwaltung und damit in der Anpassung der Verwaltungssoftware auf:

- Teilung der Rente und Umrechnung des Rententeils des begünstigten Ehegatten gemäss den Vorgaben von der FZV (vgl. Anhang zu Art. 19h);
- Schaffung einer neuen Kategorie von Renten («Scheidungsrenten»), die je nach Zahlungsempfänger monatlich oder jährlich auszuzahlen sind;
- Teilung einer «hypothetischen Austrittsleistung» bei einer invaliden Person vor dem reglementarischen Rentenalter;
- Einführung von komplizierten Regelungen, die von der Verwaltung umzusetzen sind (zum Beispiel der Eintritt eines Vorsorgefalls während des Scheidungsverfahrens);
- Neue Datenführungs- und Mitteilungspflichten, insbesondere damit der obligatorische Teil des Vorsorgevermögens erhalten bleibt;
- Meldung aller Personen mit Vorsorgeguthaben an die Zentralstelle 2. Säule.

Wie beeinflusst ein Scheidungsverfahren die Verwaltungstätigkeit?

Die Verwaltungstätigkeit wird vor, während und nach dem Scheidungsverfahren in vielfältiger Weise von einer Scheidung betroffen.

Im Hinblick auf eine mögliche Scheidung
– Erfassung aller notwendigen/gesetzlich

vorgeschriebenen Daten bei folgenden Ereignissen:

- Eintritt beziehungsweise Erhalt einer Freizügigkeitsleistung;
- Austritt beziehungsweise Überweisung einer Freizügigkeitsleistung;
- Vorbezug für Wohneigentum;
- Heirat beziehungsweise Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft.

Vor oder zu Beginn der Einleitung eines Scheidungsverfahrens:

- Aufbereitung und Mitteilung der notwendigen Daten, damit ein Vorsorgeausgleich durchgeführt werden kann;
- Beantwortung von Fragen der von der Scheidung betroffenen versicherten Person;
- evtl. Abgabe einer Durchführbarkeitsbestätigung.

Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens:

- Auszahlung von Vorsorgeguthaben zugunsten der Vorsorge des berechtigten Ehegatten beziehungsweise Auszahlung einer Scheidungsrente;
- Abwicklung von Spezialfällen;
- Erfassung eines evtl. Wiedereinkaufs.

Anpassung der Verwaltungsprozesse und der Workflows der Verwaltungssoftware

Die Vorsorgeeinrichtung hat jeden Verwaltungsprozess auf Anpassungsbedarf zu prüfen. Die Überprüfung betrifft nicht nur die Abläufe, sondern auch die mit dem Ablauf verknüpften Doku-

- Anpassung der Parametrisierung (zum Beispiel für Berechnung des proportionalen BVG-Anteils bei Übertragung von Vorsorgevermögen infolge Scheidung).

Ist der Aufwand der Anpassung der Verwaltungssoftware zum jetzigen Zeitpunkt unverhältnismässig hoch, so sind temporäre Übergangsregelungen und Workarounds zu definieren und revisionstauglich zu implementieren.

Der Einfluss auf Verwaltung und Verwaltungssoftware darf nicht unterschätzt werden

Mit dem neuen Scheidungsrecht müssen ebenfalls Berechnungen angepasst beziehungsweise neue Berechnungen erstellt werden. Insbesondere handelt es sich um die Umrechnung des Rentenanteils in eine Scheidungsrente, die Berechnung des BVG-Altersgutha-

bens, falls dieses nicht mehr ermittelbar ist, etc. Einfachere Berechnungen können durch die Verwaltung selber durchgeführt werden (entsprechende Kontrollmechanismen sind auch in diesen Fällen einzuführen). Eine Schulung der Mitarbeitenden sowie die Auswahl und Schulung einer oder mehrerer Personen, die sich vertieft mit dem neuen Vorsorgeausgleich auseinandersetzen, ist auf jeden Fall empfehlenswert.

Immer noch unklar ist, wie die zu teilende Austrittsleistung berechnet wird, falls während der Ehe ein Vorbezug für Wohneigentum (beziehungsweise die Rückzahlung eines Vorbezugs) stattgefunden hat. Das neue Scheidungsrecht regelt diese Berechnung anders als bisher (vgl. Art. 22a, Abs. 3 FZG). Sehr kompliziert wird eine solche Berechnung, falls mehrere Bezüge beziehungsweise (Teil-)Rückzahlungen stattgefunden haben. Hier ist zu vermerken, dass die Be-

rechnung der zu teilenden Austrittsleistung nicht Aufgabe der Vorsorgeeinrichtung ist. Sie hat dem Gericht nur die entsprechenden Inputgrössen für die Berechnung zu liefern.

Der Einfluss des neuen Vorsorgeausgleichs auf die Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung darf nicht unterschätzt werden. Diese Anpassungen haben eine Verkomplizierung der bereits heute sehr anspruchsvollen Verwaltung zur Folge, was zu zusätzlichen Kosten führt. **I**

Mehr zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung lesen Sie im Akzentteil der Dezemberausgabe 2016 der «Schweizer Personalvorsorge».

Nachträglicher Hinweis: Die Bezeichnung der Verordnungsartikel basiert auf dem Vorabdruck. Die amtliche Version kann in Einzelfällen davon abweichen.